

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Baureglement (GBR)

Juni 2008

ecoptima

Spitalgasse 34, Postfach 5965, 3001 Bern
Tel. 031 310 50 80 Fax 031 310 50 81
info@ecoptima.ch www.ecoptima.ch

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	5
B	Allgemeine Voraussetzungen der Überbauung	6
C	Zonen- und Gebietsvorschriften	7
D	Baupolizeiliche Vorschriften	11
E	Ortsbildschutz	19
F	Landschaftsschutz	20
G	VERFAHRENS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
	Anhang A: Besondere Vorschriften zum Baureglement.....	24
1.	Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN)	24
2.	Zonen mit Planungspflicht (ZPP).....	26
	Genehmigungsvermerke.....	28
	Anhang B.....	29
	Liste der geschützten Bäume im Baugebiet (Art. 46)	29
	Anhang C.....	31
	Grafische Darstellungen.....	31
	Zusammenstellung der eidg. und kant. Erlasse.....	40

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Das Baureglement, einschliesslich der speziellen Vorschriften im Anhang A, der Liste geschützter Bäume im Anhang B und der grafischen Darstellung der Messvorschriften im Anhang C, gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es bildet zusammen mit den Zonenplänen 1–5, dem Schutzgebietsplan, den Uferschutzplänen und der Überbauungsordnung Nr. 3 „Axalp“ sowie der Uferschutzplanung die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

³ Soweit die Gemeinde mit Überbauungsordnungen eine besondere baurechtliche Ordnung erlassen hat, ist das Baureglement als ergänzendes Recht anwendbar.

Art. 2

Besitzstandsgarantie

¹ Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet (Art. 3 BauG, Art. 63, Abs. 4 SBG).

² Vorbehalten bleiben die in den Zonenvorschriften und den Überbauungsordnungen abweichend geregelten Sachverhalte.

Art. 3

Vorbehalt kantonalen, eidgenössischen und kommunalen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten, namentlich des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Baugesetzes und seiner Ausführungserlasse. Die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse sind im Anhang zusammengestellt.

Art. 4

Verhältnis zum Privatrecht

¹ Die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Art. 79 EGzZGB) über Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen sowie über die Ausführungen der Brandmauern gelten als öffentlichrechtliche Vorschriften der Gemeinde.

² Die Vorschriften des Baureglements sind zwingend und können durch private Vereinbarungen nur geändert oder aufgehoben werden, sofern eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

B Allgemeine Voraussetzungen der Überbauung

Art. 5

Baubewilligungspflicht,
Baubeginn

¹ Das Baugesetz und das Baubewilligungsdekret bestimmen, für welche Bauvorhaben eine Baubewilligung erforderlich ist.

² Ausser der Baubewilligung sind für die Ausführung von Bauvorhaben allenfalls die im Baubewilligungsdekret verlangten weiteren Bewilligungen erforderlich (Art. 42 BewD).

³ Bewilligungsbedürftige Bauvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn sämtliche notwendigen Bewilligungen in Rechtskraft sind. Vorbehalten bleibt ein von den zuständigen Behörden gestatteter vorzeitiger Baubeginn.

Art. 6

Voraussetzung der Baubewilligung

¹ Bauvorhaben werden bewilligt, wenn

- a die vorgesehene Nutzung zulässig ist
- b das Baugrundstück erschlossen ist
- c die für das Baugrundstück und das Bauvorhaben geltenden weiteren Vorschriften eingehalten sind
- d keine Bauverbote, Baubeschränkungen oder Bausperren entgegenstehen.

² Vorbehalten bleiben Ausnahmbewilligungen nach dem Baugesetz (Art. 26 ff BauG).

Art. 7

Ausnahmbewilligungen

Für die Erteilung von Ausnahmen von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bauvorschriften sind die Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 26 ff und 80 ff BauG), der Bauverordnung (Art. 55 und 102 ff BauV), des See- und Flussufergesetzes (Art. 6 SFG), des Strassenbaugesetzes (Art. 66 SBG) und des Raumplanungsgesetzes (Art. 23 f RPG) massgebend.

Art. 8

Erschliessungsstrassen

¹ Für die Bauzonen der Gemeinde gilt die Pflicht zum Erlass einer Überbauungsordnung für Detailerschliessungsstrassen.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichten, wenn:

- a. die Detailerschliessung in einem Plan nach altem Recht geordnet ist;
- b. die Detailerschliessung für ein Gebiet bereits ausgebaut sind und im wesentlichen nicht mehr als die Hausanschlüsse zum Baugrundstück erstellt werden müssen;

- c. wenn die Erstellung einer den voraussichtlichen Beanspruchungen genügende Detailerschliessungsstrasse anderweitig rechtlich und finanziell sichergestellt ist.

Hauszufahrt

- ³ Als ausreichende Hauszufahrt ist ein mindestens 2.5 m breiter Fahrweg mit höchsten 15 % Gefälle nachzuweisen.

Abstellplätze

- ⁴ Die Pflicht zur Erstellung und die Gestaltung der erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Zweiräder richtet sich nach Art. 49 ff BauV.

C Zonen- und Gebietsvorschriften

Art. 9

Bedeutung

- ¹ Die Zonen- und Gebietsvorschriften bestimmen die Art der Nutzung, bzw. der Nutzungsbeschränkungen.

- ² Sie legen das Mass und die Bedingungen der zulässigen baulichen Nutzung fest.

- ³ In den einzelnen Bauzonen gelten für die baupolizeilichen Masse und die Lärmempfindlichkeitsstufe die Bestimmungen der Tabelle von Art. 39.

- ⁴ Die Gestaltungsfreiheit im Umfang des Baugesetzes ist gewährleistet (Art. 75 BauG).

Art. 10

Wohnzone W2 / W2P

- ¹ Die Wohnzonen W2 und W2P sind Wohnbauten vorbehalten. Ausser Wohnbauten sind nur die für den täglichen Bedarf der Bewohner notwendigen Ladengeschäfte, Arztpraxen, Bürobetriebe sowie nicht störendes Kleingewerbe zulässig.

- ² In der Wohnzone W2P sind neben traditionellem Baustil auch Bauen mit moderner Architektur gestattet.

Art. 11

Wohn- und Gewerbezone WG2 und WG3

- In der Wohn- und Gewerbezone WG2 und WG3 sind Wohn-, Gewerbe-, Büro- und Hotelbauten sowie Bauten mit gemischter Nutzung zulässig.

Art. 12

Dorfkernzone DK

¹ In der Dorfkernzone DK sind Wohnbauten sowie Bauten für herkömmliche Gewerbe-, Büro- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Die Elemente der traditionellen Bauweise, die Fassaden- und Dachgestaltung, die Gasenraum-, Strassenraum- und Platzverhältnisse sind zu erhalten.

² Neu- und Umbauten sind an die Gestaltungsbaulinie zu stellen. Die Normalbaulinien begrenzen den Strassenraum. Neu- und Umbauten dürfen die Normalbaulinie nicht überschreiten, müssen aber nicht direkt an die Linie gestellt werden.

³ Für Neu-, Um- und Anbauten sowie Renovationen gelten:

Erdgeschoss:	Massivbauweise verputzt oder Bruchsteinmauerwerk
Obergeschoss:	Einheimisches Holz, Blockbau, für Hauptgebäude liegende Schalung; Witterungsschützende Verkleidungen dürfen nicht störend wirken.

An- und Nebenbauten: In Massivbauweise oder Schalung liegend / stehend.

Fenster und Türen: Fenster, Türen, Fensterläden und Balkonbrüstungen sind hinsichtlich Gestaltung den traditionellen Gegebenheiten anzupassen. Bei der Bauverwaltung sind wünschenswerte Beispiele erhältlich.

⁴ Es wird empfohlen, für alle Bauvorhaben und Renovationsarbeiten vor der Eingabe des ordentlichen Baugesuchs eine Voranfrage einzureichen (vgl. Art. 40).

⁵ Für die sachgerechte Pflege und Erhaltung der historischen Bausubstanz können Beiträge der Gemeinde, des Kantons und des Bundes erwirkt werden, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt werden (Mehrkostenbeiträge).

Art. 13

Industrie- und Gewerbezone IG

¹ In der Industrie- und Gewerbezone IG dürfen nur Industrie- und Gewerbebauten erstellt werden.

² Wohnungen sind nur für betriebsnotwendig an den Standort gebundenes Personal im Umfang von max. 25% der Gebäudefläche, jedoch höchstens 200 m² zulässig.

³ In der Industrie- und Gewerbezone „Lauenen“ sind nur Bauvorhaben gestattet, die keine lärmempfindlichen Räume enthalten oder die durch gestalterische und/oder bauliche Massnahmen wie z.B. keine zu öffnenden Fenster die Einhaltung der Grenzwerte der Lärmschutzverordnung garantieren.

Art. 14

Zone für öffentliche Nutzung ZöN

Die Zone für öffentliche Nutzung ZöN ist für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Vorbestehende andere Bauten dürfen nur unterhalten werden. Eine gute Gesamtwirkung der Bauten und Anlagen wird vorausgesetzt. Das Weitere bestimmt der Anhang A 1, wobei die internen Abstände frei wählbar und auf eine zweckmässige Nutzung abzustimmen sind.

Art. 15

Zone für Sport und Freizeit ZSF

¹ In der Zone für Sport und Freizeit ZSF gelten für Nutzung, Anlagen und Bauten die Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 78 BauG).

² In der Zone aa „Tennis“ sind nur Anlagen und Bauten zulässig, die unmittelbar für die Ausübung dieser Sportart nötig sind.

³ Es gelten die baupolizeilichen Masse der Wohn- und Gewerbezone WG2.

Art. 16

Grünzone GrZ

Für Grünzonen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 79 BauG.

Art. 17

Landwirtschaftszone LWZ

¹ Als Landwirtschaftszone LWZ gilt das Gebiet ausserhalb der Bauzonen, soweit es landwirtschaftlich oder für den Gartenbau genutzt wird oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.

² Für die zulässige bauliche Nutzung ist das Baugesetz massgebend (Art. 80 ff BauG).

Art. 18 (sistiert)

Abbau-, Aufbereitungs- und Entsorgungszone AAEZ

¹ Die Abbau-, Aufbereitungs- und Entsorgungszone dient dem Materialabbau und der Materialaufbereitung, der Deponie von Geschiebe- und Aushubmaterial sowie für den Betrieb von Entsorgungs- resp. Abfallsammelplätzen.

² Betriebszugehörige Bauten und Anlagen sind gestattet. Der Betrieb von Abbau-, Deponie- und Entsorgungsplätzen setzt eine entsprechende Bewilligung voraus.

³ Die Erschliessung der Zone Bächlischwendi soll mit Rücksicht auf die Veloroute nicht über den Kanalweg führen.

⁴ Im Bereich des roten Gefahrenbereichs dürfen nur Lagerplätze und rasch verlegbare mobile Einrichtungen betrieben werden.

Art. 19

Zone mit Planungspflicht ZPP Allgemeines ¹ Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht ZPP setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus. Vorbehalten bleiben Bauvorhaben, die den Planungszweck nicht beeinträchtigen.

² Das Nähere bestimmt der Anhang A 2. Wo nicht spezielle Masse mit der ZPP vorgegeben werden, sind die arealinternen Abstände, die Gebäudelänge und die Baugestaltung mit der Überbauungsordnung festzulegen.

Art. 20

Gefahrengebiete (Naturgefahren) ¹ Wer in einem Gefahrengebiet baut, hat im Baugesuch darzulegen, dass er die erforderlichen Massnahmen zur Gefahrenbehebung und Schadenminimierung getroffen hat.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung ⁴ Im Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung («rotes Gefahrengebiet») dürfen keine Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch oder Tier dienen, errichtet oder erweitert werden. Andere Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen sind und zudem Menschen, Tiere sowie erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind nur gestattet, wenn dadurch das Schadenrisiko vermindert wird.

Mittlere Gefährdung ⁵ Im Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung («blaues Gefahrengebiet») sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

Geringe Gefährdung ⁶ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. Für sensible Bauten gelten die Bestimmungen von Abs. 5 sinngemäss.

Nicht bestimmte Gefahrenstufe ⁷ In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.

D Baupolizeiliche Vorschriften

Art. 21

Offene Bauweise

¹ Wo es nicht anders bestimmt ist, gilt die offene Bauweise. Die Bauten haben die Bauabstände gemäss Art. 29 ff einzuhalten.

² Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet, wenn die ganze Häusergruppe gleichzeitig oder in unmittelbar sich folgenden Bauetappen erstellt wird. Die Freihaltung neuer Brandmauern ist unzulässig.

Art. 22

Gebäudestellung Firstrichtung

¹ Neubauten sind längs Strassen mit den Fassaden und der Firstrichtung parallel oder rechtwinklig zur Strasse zu stellen, vorbehalten bleibt Art. 27.

² An Hängen oder Standorten ohne Erschliessungsstrasse sind die Gebäude parallel oder rechtwinklig zur Falllinie des Hanges zu stellen.

³ Innerhalb zusammenhängend überbauter Gebiete haben sich Neubauten in der Stellung und der Firstrichtung der bestehenden Bauweise anzupassen.

Art. 23

Geschosse

¹ Als Geschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse.

² Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschoss gemessen den fertigen Boden um mehr als 1.2 m überragt. Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten, welche insgesamt nicht mehr als 4.0 m pro Fassadenseite betragen, werden nicht angerechnet.

³ Der Dachausbau zählt als Geschoss, wenn die Kniewandhöhe, in der Fassadenflucht von oberkant Dachgeschossfussboden bis oberkant Dachsparren gemessen, 1.2 m überschreitet.

Art. 24

Gebäudelänge

¹ Die Gesamtlänge der Gebäude oder Gebäudegruppen einschliesslich der Anbauten ist auf die in Art. 39 aufgeführten Masse beschränkt.

² Bei Gebäuden mit unregelmässigem Grundriss ist die Gesamtlänge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen (Anhang C).

Art. 25

Gebäudehöhe, Firsthöhe ¹ Die Gebäudehöhe wird in den Fassadenmitten vom gewachsenen Boden (Art. 97 BauV) bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit oberkant Dachsparren, bei aussenliegender Wärmedämmung bis oberkant Wärmedämmung und bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung gemessen. Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten, deren Breite insgesamt nicht mehr als 4.0 m pro Fassadenseite beträgt und Gibelfelder werden nicht an die Gebäudehöhe angerechnet.

² Die zulässige Gebäudehöhe nach Art. 39 darf auf keiner Gebäudeseite überschritten werden. Bei Gebäuden am Hang ist talseits eine Mehrhöhe von 1.0 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens innerhalb des Gebäudeumrisses in der Falllinie gemessen, von mind. 10 %.

³ Die Firsthöhe wird in den Fassadenmitten vom gewachsenen Boden (Art. 97 BauV) bis O.K. Firstpfette gemessen, wobei sie bei Hauptgebäuden nicht mehr als 80% der giebel- und talseitigen Fassadenlänge betragen darf.

⁴ Die zulässigen Gebäude- und Firsthöhen dürfen nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

Art. 26

Dachausbau Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist unter Vorbehalt von Art. 23 zulässig.

Art. 27

Dachgestaltung ¹ Die Dachgestaltung inkl. Bedachungsmaterial muss sich in Struktur und Farbe ins Orts- und Landschaftsbild einfügen. Andere Dachformen als gleich geneigte Satteldächer können bei guter Gesamtwirkung bewilligt werden. Davon ausgenommen sind Hauptgebäude in der Dorfkernzone.

² Pult- und Flachdächer sind auf An- und Nebenbauten gestattet. Für Hauptgebäude sind sie in der Industrie- und Gewerbezone IG, der Zone für öffentliche Nutzungen ZÖN sowie der Wohnzone W2P zulässig.

³ Für Dachneigungen und Dachvorsprünge gilt:

Steildach: für zwei- und mehrgeschossige Bauten min. 18° und max. 30° für eingeschossige Bauten max. 45°.

Pulldach: Minimal 6° und max. 15°

Dachvorsprung: bei Satteldächern von Bauten mit 2 und mehr Geschossen:

Vordach giebelseitig min. 1.5 m

Vordach traufseitig min. 1.2 m (Sparrenmass)

Der Dachvorsprung eingeschossiger Bauten hat allseitig mind. 0.5 m zu betragen.

⁴ Dacheinschnitte, Dachaufbauten wie Giebellukarnen sowie Quergiebel dürfen zusammen nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen. Kreuzfirste mit gleichen First- und Traufhöhen gelten nicht als Dachaufbauten und sind zulässig. Dachaufbauten sind mit Ausnahme von Quergiebeln mind. 0.4 m von der First abzusetzen.

⁵ In der Dorfkernzone DK sind keine Dacheinschnitte und pro Dachflügel max. drei Dachflächenfenster oder Glasziegel bis max. 1.5 m² gesamte Glasfläche erlaubt. Für K-Objekte ist die Gesamtlänge aller Dachaufbauten auf das Mass von $\frac{1}{3}$ der Fassadenlänge zu beschränken.

⁶ Kamine haben der Luftreinhalteverordnung (LRV) und den Brandschutzvorschriften zu entsprechen. Auf Sattel- und Pultdächern dürfen sie eine maximale Höhe von 1.8 m, gemessen in der Mitte des Kamins ab OK Dacheindeckung aufweisen. Andere Lösungen können im Rahmen einer guten Gesamtwirkung gestattet werden.

Art. 28

Bauten mit Flachdach und anderen Dachformen

Auf Flachdächern, Tonnendächern etc. sind nur technisch bedingte Anlagen und Dachaufbauten gestattet.

Art. 29

Bauabstände Baulinien

¹ Die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Bauabstände gelten für das ganze Gemeindegebiet, soweit nicht in Überbauungsordnungen spezielle Bauabstände festgelegt oder mittels Baulinien bestimmt sind.

² Baulinien gehen den reglementarischen und den in Überbauungsvorschriften festgelegten Bauabständen vor.

Art. 30

Bauabstand von öffentlichen Strassen

¹ Von Strassen der Basis- und Detailerschliessung ist ein Bauabstand von min. 3.6 m einzuhalten, sofern dieser nicht durch eine Baulinie oder längs Kantonsstrassen durch das Strassenbaugesetz bestimmt ist.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Bau und Unterhalt von Strassen (SBG).

Art. 31

Bauabstand von Gewässern

¹ Wo der Gewässerraum nicht speziell geregelt ist, gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und die ökologische Funktionsfähigkeit entlang der Gewässer für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. bewilligungsfreie Anlagen) folgende Bauabstände. Von der Ufervegetation ist in jedem Fall mindestens ein Abstand von 3.0 m einzuhalten:

Natürliche Sohlenbreite	Bauabstand
bis 2 m	5 m
2 bis 5 m	7 m
5 bis 10 m	11 m
Über 10 m	15 m

² Messpunkt für den Bauabstand ist der weitgehend vegetationsfreie Böschungsfuss am Gewässer (Mittelwasserlinie).

³ Innerhalb des Bauabstandes dürfen unter Vorbehalt von Abs. 4 weder bewilligungspflichtige noch bewilligungsfreie Bauten und Anlagen erstellt werden. Die natürliche Ufervegetation ist zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung ist anzustreben.

⁴ Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, können im Bauabstand folgende Bauten und Anlagen bewilligt werden:

- a standortgebundene Bauten und Anlagen, an denen ein öffentliches Interesse besteht;
- b Erneuerung, Umbau und Wiederaufbau von Bauten und Anlagen; für den Wiederaufbau ausserhalb der Bauzone gilt Art. 82 BauG sinngemäss;
- c belagsfreie Fuss-, Wander- und Unterhaltswege;
- d saisonale Zäune ausserhalb der Ufervegetation, die der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen;
- e Einrichtungen, die für den Skibetrieb erforderlich sind;
- f punktuelle einfache und öffentlich zugängliche Infrastruktureinrichtungen wie Sitzbänke, Feuerstellen oder Vita-Parcoursanlagen;

⁵ Vorbehalten bleibt im 10 m Abstand ab oberer Böschungskante gemessen die Zustimmung nach Art. 48 WBG.

Art. 32

Bauabstand vom Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölz

¹ Der gesetzliche Waldabstand beträgt 30 m mit der Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen auf Grund von Einzelgesuchen oder in einer Überbauungsordnung mit festgelegter Waldabstandslinie.

² Der Bauabstand zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, gemessen ab der mittleren Ausdehnung der Bäume und Sträucher, beträgt mindestens 3 m.

Art. 33

Bauabstand von Zonengrenzen

¹ Gegenüber der Grünzone (GrZ) haben Hauptgebäude einen Abstand von 4.0 m einzuhalten. An- und Nebenbauten müssen keinen Abstand zur Zonengrenze einhalten.

² Diese Abstände gelten nur, soweit nicht Strassen-, Grenz-, Gebäude- oder andere Abstände grösser sind.

Art. 34

Grenzabstand gegenüber nachbarlichem Grund	¹ Bei der Erstellung von Bauten, welche den gewachsenen Boden überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 39 festgesetzten kleinen und grossen Grenzabstände einschliesslich allfälliger Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge zu wahren. Die Messweise der Grenz- und Gebäudeabstände ist im Anhang C dargestellt.
kleiner Grenzabstand	² Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseite und die beschattete Längsseite eines Gebäudes. Für Gebäude ohne Wohn- und Arbeitsräume gilt er für alle Gebäudeseiten. Er bezeichnet die zulässige kürzeste waagrechte Entfernung der Fassade (Umfassungsmauer) von der Grundstücksgrenze.
grosser Grenzabstand	³ Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite eines Gebäudes. Er wird rechtwinklig zur Fassade gemessen. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden (keine Seite mehr als 10 % länger als die anderen oder bei Ost-West Orientierung der Längsseiten) bestimmt die Baupolizeibehörde die Anordnung des grossen Grenzabstandes auf Antrag des Baugesuchstellers.
Um- und Anbauten	⁴ Bei Umbauten oder Anbauten an bestehende Gebäude ist die nachbarliche Zustimmung dann nicht nötig, wenn der in den Grenzabstand ragende Teil des bestehenden Gebäudes in keiner bewilligungspflichtigen Weise verändert wird. Die Bestimmungen von Art. 39 über Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge bleiben vorbehalten.
Ställe	⁵ Vieh-, Kleinvieh- und Geflügelställe haben vom nachbarlichen Grund und von Gebäuden zum dauernden Aufenthalt von Menschen einen Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Vorbehalten bleiben grössere Abstände gemäss FAT-Richtlinie.
An- und Nebenbauten	⁶ Für An- und Nebenbauten wie Garagen, Geräteschuppen und dergleichen, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt allseitig ein Grenzabstand von 2 m, sofern die Gebäudehöhe im Mittel aller Fassaden 3 m und die Grundfläche 60 m ² nicht übersteigen.
Grenzbau	⁷ Der Grenzbau ist gestattet, wenn der Nachbar schriftlich zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der maximalen Gebäudelänge nach Art. 24.

Art. 35

Anlagen und Bauteile im
Grenzabstand

¹ Vorspringende mindestens teilweise offene Bauteile wie Vortreppen, Balkone und Lauben jeder Art dürfen höchstens 2.0 m in den grossen und 1.5 m in den kleinen Grenzabstand hineinragen.

² Die Dachvorsprünge der Hauptdächer im ortsüblichen Baustil dürfen bis 2.3 m in den grossen Grenzabstand hineinragen. Die Dachvorsprünge im Bereich des kleinen Grenzabstandes entsprechen dem Mass (1.5 m) in Abs. 1 (Traufseite ausserkant Sparren gemessen). Dachvorsprünge von An- und Nebenbauten sowie von Flach und Pultdächern dürfen bis 80 cm in den kleinen Grenzabstand hineinragen.

³ Bauten und Bauteile, die den gewachsenen Boden um nicht mehr als 1.2 m überragen, dürfen bis 1.0 m an die Grundstücksgrenze, mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze, heranreichen.

⁴ Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen sowie Abort- und Düngegruben gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch auch als öffentlich-rechtliche Vorschriften der Gemeinde (Art. 79ff EGzZGB).

Art. 36

Näherbaurecht

¹ Die Unterschreitung des reglementarischen Grenzabstandes bedarf einer Ausnahmegewilligung nach Art. 26, 27, 28 BauG. Dabei darf der privatrechtliche Minimalabstand gemäss Art. 79 ff EGzZGB in der Regel nicht unterschritten werden.

² Keine Ausnahmegewilligung ist erforderlich und es ist auch die Unterschreitung des zivilrechtlichen Grenzabstandes möglich, falls der betroffene Nachbar dem Vorhaben schriftlich zustimmt. Der Eintrag im Grundbuch ist empfohlen.

³ Bei der Einräumung von Näherbaurechten darf der vorgeschriebene minimale Gebäudeabstand um nicht mehr als 1/4 unterschritten werden. Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau an der Grenze.

Art. 37

Gebäudeabstand

¹ Der Abstand zweier Gebäude muss mindestens der Summe der dazwischen liegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze dazwischen läge. Vorbehalten bleiben Art. 14 und 36 sowie Art. 75 BauG.

² Für unbewohnte An- und Nebenbauten im Sinne von Art. 34 kann die Baupolizeibehörde den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück, und mit Zustimmung des Nachbarn gegenüber Nachbarbauten, bis auf 2 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

³ Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude wohnhygienisch oder feuerpolizeilich unzureichende Verhältnisse entstehen würden.

⁴ Kann die zulässige maximale Gebäudelänge durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung überschritten werden, muss der Gebäudeabstand mind. 6 m, bei dazwischen liegendem grossem Grenzabstand mind. 12 m, bei unbewohnten An- und Nebenbauten mind. 4 m betragen. Bei nachbarrechtlicher Zustimmung können diese Gebäudeabstände um max. 1/4 unterschritten werden.

⁵ Vorbehalten bleibt die Befugnis zu Zusammenbau nach Art. 21 und Art. 39 Abs 5.

Art. 38

Überbauungsprozente

¹ Die Überbauungsprozente geben an, welcher Teil der anrechenbaren Landfläche mit oberirdischen Gebäuden (An- und Nebenbauten, Wintergärten und geschlossene Balkone eingeschlossen) belegt werden darf. Sie sind im Art. 39 festgelegt.

² Für die Berechnung der überbauten Fläche gilt der äusserste Umriss der Gebäude. Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet: Dachvorsprünge, offene Balkone, aussenliegende Keller- und Eingangstreppen, äussere Lichtschächte sowie mindestens zweiseitig offene Anbauten und dergleichen.

³ Anteile der Grünzone GrZ gehören zur anrechenbaren Landfläche.

Art. 39

Baupolizeiliche Masse

¹ Für die einzelnen Zonen gelten, unter Vorbehalt von Abs. 3, die folgenden baupolizeilichen Masse:

Zone	GZ	GL	GLSt*	GH	kGA	gGA	Ü-%	ES
W2/W2P	2	20	30	7	4	8	25	II
WG2	2	20	30	7	4	8	30	III
WG3	3	25	40	10	4	10	-	III
DK	2	20	30	7	3	6	-	III
IG	3	-	-	12	3	6	-	IV
AAEZ	2	-	-	10	3	-	-	IV
LWZ	2	-	-	7	3	6	-	III

* das Mindestmass für die Staffelung beträgt 1.20 m

GZ	Geschosszahl	kGA	kleiner Grenzabstand
GL	Gebäuelänge	gGA	grosser Grenzabstand
GLSt	Gebäuelänge bei Staffelung	Ü-%	Überbauungsprozente
GH	Gebäudehöhe		

² In der Wohnzone W2 „Lauenen Nord“ sind Abgrabungen bis 1.8 m ohne Anrechnung an die Gebäudehöhe gestattet.

³ Wird in der Dorfkernzone DK ein Gebäude mit kleinerem als dem erforderlichen Grenzabstand abgebrochen, kann der Neubau ohne Näherbaurecht auf die alten Grundmauern gestellt werden, wenn die Gebäudeflucht nicht verändert und das Volumen gegenüber dem Nachbargrundstück nicht vergrössert wird.

⁴ In den Wohnzonen W2 und W2P, sowie den Wohn- und Gewerbebezonen WG2 und WG3 erhöhen sich die Grenzabstände für Gebäude über 15 m Gebäuelänge oder 12 m Gebäudebreite auf der betreffenden Längsseite um 1/10 der Mehrlänge, auf der betreffenden Schmalseite um 1/2 der Mehrbreite, jedoch höchstens 2 m.

⁵ Entlang der Kantonsstrasse gilt in allen Zonen seitlich ein kleiner Grenzabstand von 1.5 m und bei geschlossener Bauweise kein Mehrlängen- oder Mehrbreitenzuschlag.

E Ortsbildschutz

Art. 40

Gestaltungsgrundsatz

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Beurteilung dieser Gesamtwirkung richtet sich nach der bestehenden, bei Vorliegen einer genügend detaillierten Überbauungsordnung nach der zukünftigen Umgebung.

² Bei der Beurteilung ist besonders auf die folgenden Gesichtspunkt einzugehen:

- Standort, Stellung, Dimensionen und Proportionen des Gebäudes
- Gestaltung inkl. Farbgebung von Fassaden und Dach samt Aufbauten
- Eingänge, Ein- und Ausfahrten
- Aussenräume, insbesondere der Vorbereich gegen den öffentlichen Raum und die Bepflanzung mit Bäumen
- Abstellplätze für Motorfahrzeuge
- Terrainveränderungen

³ Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag einer Fachberatung bei Bauten, die die Anforderungen an den Minergie-P Standard erfüllen, von den Vorschriften über die Dachgestaltung nach Art. 27 und der Gebäudestellung nach Art. 22 abweichen.

Art. 41

Bauinventar

¹ Die schützens- und die erhaltenswerten Objekte im Sinne von Art. 10a–c BauG sind im Bauinventar der Gemeinde aufgenommen und im Zonenplan zusammen mit den Baugruppen als Hinweis bezeichnet.

Beizug der kantonalen Denkmalpflege

² Betreffen Planungen und Baubewilligungsverfahren schützenswerte oder erhaltenswerte Baudenkmäler die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die kantonale Denkmalpflege in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.

³ Die Objekte nach Absatz 2 sind zugleich Objekte des kantonalen Inventars und im Bauinventar mit „K“ gekennzeichnet.

⁴ Der frühzeitige Beizug der kantonalen Denkmalpflege sowie eine Voranfrage werden empfohlen.

Art. 42

Umgebungsgestaltung

¹ Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen der Benutzer aller Altersstufen gerecht wird und sich gut in das Strassen- und Ortsbild einordnet.

² Für die Gestaltung der Aufenthaltsbereiche und der Spielplätze gilt Art. 15 BauG.

³ Bei Bauvorhaben ist die Umgebung ohne Zeitverzögerung wieder herzurichten. Nötigenfalls kann die Baupolizeibehörde Fristen setzen.

Art. 43

Archäologische Fundstellen

¹ Bei Bauvorhaben im Bereich von archäologischen Fundstellen ist im Bewilligungsverfahren der Archäologische Dienst beizuziehen.

² Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zu Tage, sind die Arbeiten im betreffenden Bereich einzustellen und die Baupolizeibehörde zu benachrichtigen zwecks Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation.

Art. 44

Geschützte Bäume im Baugebiet

¹ Die in den Zonenplänen und in der Liste im Anhang B aufgeführten Bäume sind charakteristische Merkmale des Strassen- und Ortsbildes. Eingriffe, die nicht der Pflege dienen, dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrats vorgenommen werden. Bei Abgang oder Entfernung eines Baumes ist an Ort und Stelle oder in nächster Umgebung Ersatz mit einem typähnlichen Baum zu leisten.

² Die Bäume innerhalb des Perimeters der Uferschutzplanung sind in den entsprechenden Überbauungsplänen erfasst. Soweit sie den Strassenraum der Hauptstrasse mitprägen, sind sie ebenfalls in obiger Liste enthalten.

F Landschaftsschutz

Art. 45

Allgemeines Grundlage

¹ Die in den Zonenplänen und im Schutzgebietsplan bezeichneten Objekte und Gebiete sind Schutzobjekte und Schutzgebiete im Sinne von Art. 9, 10, 11 und 86 BauG sowie Art. 18 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz.

Grundsatz

² Die Schutzobjekte und Schutzgebiete sind als besonders charakteristische oder seltene Landschaftselemente, die Zeugen der traditionellen Kulturlandschaft oder Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind, ungeschmälert zu erhalten.

Unterhalt

³ Falls der Eigentümer bzw. Pächter den Unterhalt der Schutzobjekte oder Schutzgebiete vernachlässigt, kann der Gemeinderat diesen anordnen.

Pufferzone

⁴ Als Pufferzone zu den Schutzobjekten und Schutzgebieten ist in einem Abstand von 3 m die Verwendung von Insektiziden und Herbiziden sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt.

Art. 46

Schutzobjekte Eingriffe	¹ Eingriffe, die nicht der traditionellen Nutzung oder Pflege der Schutzobjekte dienen, dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters durchgeführt werden. Bei Abgang oder Entfernung ist an Ort und Stelle oder in nächster Umgebung ein gleichwertiger Ersatz mittels einer standortgerechten einheimischen Art bzw. Artzusammensetzung zu leisten.
Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	² Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind bundesrechtlich geschützt. In Ausnahmefällen kann der Regierungsstatthalter das Entfernen von Hecken und Gehölzen bewilligen. Die Pflege von Hecken und Gehölzen soll abschnittsweise im Winter durch Auslichten erfolgen. Dabei sind die für Insekten und Vögel wertvollen Dornensträucher zu fördern. Auf den Stock setzen ganzer Bestockungen, Abbrennen und chemische Bekämpfung sind keine Pflegemassnahmen und daher untersagt.
Einzelbäume, Baum- gruppen und Parkbaum- bestand	³ Einzelbäume, Baumgruppen und der Parkbaumbestand sind sachgerecht zu pflegen. Obstgärten sind nach Möglichkeit zu ergänzen. Die Gemeinde kann die Neupflanzung hochstämmiger Obstsorten unterstützen.
Trockenmauern	⁴ Trockenmauern sind besonders wertvolle Lebensräume für Insekten, Reptilien und spezielle Pflanzen. Die Trockenmauern sind instand zu halten. Das Ausmörteln der Fugen und der Mauerkrone ist untersagt.
Liste der Schutzobjekte	⁵ Aus der Liste gemäss Anhang B ist die genaue Lage der Schutzobjekte ersichtlich (vgl. Zonenpläne).

Art. 47

Schutzgebiete Eingriffe	¹ Die Schutzgebiete gemäss <u>Schutzgebietsplan</u> bezwecken einen umfassenden Schutz der Lebensräume für Tiere und Pflanzen. In diesen Gebieten ist untersagt: <ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz von Insektiziden und Herbiziden sowie das Ausbringen von Dünger aller Art. - das Deponieren von Abfällen, Bauschutt und anderen Fremdmaterialien. - das Beschädigen, Abbrennen und Ausreuten der Pflanzendecke sowie das Einschleppen von standortfremden Pflanzen.
Feuchtgebiete und Tro- ckenstandorte	² Feuchtgebiete und Trockenstandorte sind besonders wertvolle Wiesen und Weiden mit geschützten Tier- und Pflanzenbeständen. Die Nutzung und Pflege richtet sich nach den vertraglichen Bestimmungen zwischen den Bewirtschaftern und dem kantonalen Naturschutzinspektorat.

Art. 48

Historische Verkehrswege Die im Schutzgebietsplan bezeichneten historischen Verkehrswege sind zu erhalten und nach Möglichkeit in das Wanderwegnetz einzubeziehen. Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Darüber hinausgehende Veränderungen sind mit der Fachstelle für historische Verkehrswege der Schweiz abzusprechen (z.B. Einbau von Hartbelag, Entfernung von Trockenmauern, Böschungen, Bäumen und Büschen, verbreitern, begradigen).

G VERFAHRENS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 49**

Zuständigkeit Die Zuständigkeiten im Planerlass- und im Baubewilligungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der gestützt darauf ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Art. 50

Mehrwertabschöpfungs-, Kaufrechts- und Infrastrukturverträge Erwächst einem Grundeigentümer oder Bauberechtigten durch eine Planungsmassnahme ein wesentlicher Vorteil, so nimmt der Gemeinderat mit diesem Vertragsverhandlungen auf mit dem Ziel, die Kosten der Erschliessung zu überwälzen und/oder einen angemessenen Anteil dieses Planungsmehrwertes für öffentliche Zwecke gemäss Art. 142 BauG abzuschöpfen, die der Allgemeinheit zu Gute kommen, insbesondere für Infrastrukturanlagen.

Art. 51

Baubewilligungsverfahren ¹ Bau-, Neben- und Ausnahmegesuche sind bei der Bauverwaltung einzureichen.

² Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bewilligungsdekretes (BewD).

³ Bei grösseren Vorhaben und solchen mit schwierig zu bestimmender Lage hat die Schnurgerüstabnahme durch den Nachführungsgeometer zu Lasten des Gesuchstellers zu erfolgen.

Art. 52

Wiederhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindevorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet (Art. 50 BauG).

² Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft (Art. 58 GG).

Art. 53

Inkrafttreten

Das Baureglement und die Zonenpläne 1–5 treten mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Art. 54

Aufhebung bestehender Vorschriften und Pläne

Mit dem Inkrafttreten der revidierten Ortsplanung werden das Baureglement und die Zonenpläne vom 3. Juli 1997 aufgehoben.

Anhang A: Besondere Vorschriften zum Baureglement

1. Zonen für öffentliche Nutzung (ZÖN)

ZÖN Nr.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZÖN A	Schnitzlerschule	Baupolizeiliche Masse gemäss Zone DK	II
ZÖN B	Geigenbauschule	Baupolizeiliche Masse gemäss Zone DK	II
ZÖN C	Primar- und Sekundarschule, Turnhallen mit Aussen-sportanlagen	Grenzabstände nach Zone WG3. Neubauten müssen sich im Kubus und im architektonischen Ausdruck dem geschützten Gebäude klar unterordnen. Neue Bäume sollen den geschützten Baumbestand nach dem ursprünglichen Anordnungsmuster ergänzen.	II
ZÖN D	Kirchgemeindehaus	Erneuerung innerhalb des bestehenden Kubus	III
ZÖN E	Kirchliche Bauten	Erneuerung innerhalb der bestehenden Kuben	III
ZÖN F	Werkhof	GH 10m, GA 3m	III
ZÖN G	Gemeindehaus	Erneuerung innerhalb des bestehenden Kubus	III
ZÖN H	Feuerwehr, nordöstlich am Hang Wohnnutzung	<ul style="list-style-type: none"> - südöstlicher Teil (ca. 2/3) Feuerwehr, GH max. 584.50 m ü. M., kGA 3 m, GZ 2, nur technisch bedingte Dachaufbauten - nordöstlicher Teil (ca. 1/3) Wohnen als Übergangsbereich zum Wohngebiet mit Anschluss an den Steinbruchweg, baupolizeiliche Masse gemäss Wohn- und Gewerbezone - Flachdach über Feuerwehrmagazin als Aussenraum der Wohnungen 	III
ZÖN I	Altersheim	GH und GA gemäss Zone WG3, GL frei	III

ZöN Nr.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZöN K	Kindergarten	Baupolizeiliche Masse gemäss Zone WG2	III
ZöN L	Primar- und Sekundar schule, Turnhalle mit Aus- sensportanlagen	Baupolizeiliche Masse gemäss Zone WG3	II
ZöN M	Friedhof	Betriebsnotwendige Bauten; Baupolizeiliche Mas- se gemäss Zone DK	III
ZöN N	Parkplätze	Kleinbauten gemäss Art. 33 Abs. 6	III
ZöN O	Bushalt	Baupolizeiliche Masse gemäss Zone WG2	III
ZöN P	Post	Baupolizeiliche Masse gemäss Zone WG2	III
ZöN Q	Schützenhaus	Erneuerung innerhalb der bestehenden Kuben	IV
ZöN R	ARA	Betriebsnotwendige Erneuerungen und Ausbauten gemäss baupolizeiliche Masse Zone IG	IV

2. Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe (ES)	1. Planungszweck 2. Art und Mass der Nutzung 3. Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze 4. Weitere Bestimmungen						
ZPP „Schweibenalp“ ES III	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Schweibenalp“ bezweckt ausschliesslich die Ausübung der Versammlungs- und Kultusfreiheit der Stiftung. 2 In den bestehenden Gebäuden ist die bauliche Nutzung beschränkt auf Hotelzimmer bzw. Wohnräume und Versammlungsräume sowie betriebsnotwendige Nebenräume. Die Gebäude Nr. 1206A und 1206B dürfen nicht umgenutzt und nicht erweitert werden. 3 Folgende Bauten sind an den im Überbauungsplan zu bezeichnenden Standorten in beschränktem Ausmass zulässig: <ol style="list-style-type: none"> a) Anbauten an die bestehenden Gebäude <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Gebäude Nr. 1206:</td> <td>betriebsnotwendige Nebenräume</td> </tr> <tr> <td>Gebäude Nr. 1207:</td> <td>Wohnräume</td> </tr> <tr> <td>Gebäude Nr. 1211C:</td> <td>Toilettenanlage</td> </tr> </table> b) Neubauten <ul style="list-style-type: none"> Meditationsgebäude bez. -zelt Nebenbaute für die Lagerung von Holz und dergleichen Gewächshäuser c) Zelte während 30 Tagen im Jahr. Für einzelne grosse Zelte kann in den Überbauungsvorschriften die Dauer bis 60 Tage im Jahr erhöht werden. 4 Die Stiftung bzw. die Strassengenossenschaft Brienerberg trägt sämtliche Kosten für die Erschliessung. Projektierung und Bau der erforderlichen Erschliessungsanlagen erfolgt unter Aufsicht der Gemeinde. 	Gebäude Nr. 1206:	betriebsnotwendige Nebenräume	Gebäude Nr. 1207:	Wohnräume	Gebäude Nr. 1211C:	Toilettenanlage
Gebäude Nr. 1206:	betriebsnotwendige Nebenräume						
Gebäude Nr. 1207:	Wohnräume						
Gebäude Nr. 1211C:	Toilettenanlage						

**Bezeichnung
Empfindlichkeitsstufe
(ES)**

- 1. Planungszweck**
- 2. Art und Mass der Nutzung**
- 3. Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze**
- 4. Weitere Bestimmungen**

ZPP „Seestrasse“
ES III

- 1 Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Seestrasse“ bezweckt einerseits eine dichte Wohn- und Gewerbeüberbauung, andererseits die Realisierung von Auto- und Bootsabstellplätzen sowie die Sicherstellung des Ausbaus der Seestrasse mit einem von der Strasse getrennten Uferweg.
- 2 Die Art der Nutzung richtet sich nach den Vorschriften der Zone WG. Der nördliche Teil ist auf eine Tiefe von ca. 75 m gemessen entlang der Seestrasse für Abstellplätze reserviert. Der südliche Teil mit ca. 100 m Tiefe ist für eine dichte Überbauung bestimmt.

Bei gewerblichen Flachdachbauten ohne Attika sind eine GH von max. 10.5 m und 3 Geschosse gestattet. Für andere Bauten gelten eine maximale Gebäudehöhe von 7 m und 2 Geschosse. Die Gebäudelänge und die zoneninternen Abstände richten sich nach einer zweckmässigen Nutzung. Gegenüber der Bahnlinie ist gemessen ab Bahnachse ein Abstand von mind. 6 m einzuhalten.
- 3 Im nördlichen Bereich der Abstellplätze ist für die Realisierung des Uferwegs entlang der Seestrasse ein Landstreifen von 2 m Breite zur Verfügung zustellen. Zwischen Seestrasse und Abstellplätzen ist ein mind. 1 m breiter Grünstreifen vorzusehen. Zu den Abstellplätzen ist nur eine Ein- und Ausfahrt vorzusehen. Ungedeckte Autoabstellplätze sind mit 1 hochstämmigen Laubbaum pro 5 Parkplätze zu beschatten.
- 4 Als gewerbliche Bauten gelten Gebäude, die mindestens im Erdgeschoss ausschliesslich für Gewerbe genutzt werden.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	5. Mai – 26. Juni 2007
Vorprüfung vom	20. März 2008
Publikation im Amtsblatt	2. April 2008
Publikation im Amtsanzeiger	3. + 10. April 2008
öffentliche Auflage vom	3. April – 2. Mai 2008
Einspracheverhandlungen vom	14. Mai 2008
Erledigte Einsprachen	2
Unerledigte Einsprachen	2
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 31. März + 22. Mai 2008

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 22. Mai 2008

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

.....

Peter Flück

.....

Thomas Dreyer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Brienz,.....

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Anhang B

Liste der geschützten Bäume im Baugebiet (Art. 46)

<u>Bezeichnung</u>	<u>Parzelle Nr.</u>	<u>Koordinate</u>
Im Dorf		
Baumgruppe (1 Platane, 1 Linde)	139	644 620/178 470
Einzelbaum (Linde auf Verkehrsinsel)	105	644 800/178 450
Einzelbaum (Kastanie)	2377	644 840/178 440
Einzelbaum (Nussbaum)	2263	645 220/178 625
Einzelbäume (verschiedene auf Schulhof)	133	645 375/178 370
Einzelbaum (Kastanie)	1568	645 425/178 285
Baumgruppe (Kastanien geschnitten)	116	645 570/178 285
Einzelbaum (Nussbaum)	288	645 735/178 460
Baumgruppe (Buchen um Spielplatz)	1089	645 655/178 565
Feldgehölz	1089/1529/1288	645 650/178 580
Feldgehölz	532	645 580/178 550
Ufergehölz	entlang Trachtbach	645 510/178 720
System von Hecken und Trockenmauern	2192/776/1702/ 1449/957/237/ 2321/341/1323/2141	645 450/178 650
Obstgarten	1256	645 310/178 680
Hecke	1259/1696	645 350/178 975
Feldgehölz	427/1631	645 285/178 940
Baumhecke auf Trockenmauer	245/1345	644 880/178 920
Baumhecke auf Trockenmauer	527/1852	644 750/178 955
Baumhecke auf Trockenmauer	585/1297	644 650/178 890
Einzelbaum (Linde)	1134	644 760/178 900
Ufergehölz	58	644 670/178 765
Hecke (z. T. mit Bäumen)	781/2037	644 640/178 710
Feldgehölz	1076/1590/2748	644 595/178 670

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Parzelle</u>	<u>Koordinate</u>
	Baumhecke	2314/2320	645 585/178 680
	Baumhecke	2320/374/452	645 585/178 715
	Baumhecke	374	645 560/178 765
	Baumhecke	449/1943	645 740/178 775
	Feldgehölz	449/2187/2006	645 855/178 765
	Baumhecke	1791/3039/716/1101/ 1792/2147	645 940/178 520
	Feldgehölz	71/927/2072	645 860/178 465
	Baumgruppe	564B	647 415/177 775
	Baumgruppe	569	647 375/177 495
	Einzelbaum	2674	647 205/177 435
	Einzelbaum	577	647 365/177 305
	Feldgehölz	1744	647 265/177 075
	Einzelbaum (Silberpappel)	264A	646 710/177 025
	Baumgruppe	139	647 380/178 030
	Einzelbaum	139	647 415/177 940
	Einzelbaum	139	647 395/177 920
	Einzelbaum	564B	647 220/177 730

Im Kienholz

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Parzelle</u>	<u>Koordinate</u>
	Einzelbaum	2762	646 590/178 025
	Baumgruppe	538	646 685/177 765
	Hecke	256/2566	646 810/177 765
	Baumgruppe	1359	646 920/177 790
	Baumgruppe	2679	647 365/177 730
	Einzelbäume	564B	647 625/177 750
	Einzelbäume	1541	647 665/177 765
	Ufergehölz	entlang Fulbach	647 540/177 540
	Einzelbaum	1936	647 240/178 080
	Einzelbaum	2642	647 280/178 020
	Einzelbaum	2604	647 370/178 100

Anhang C

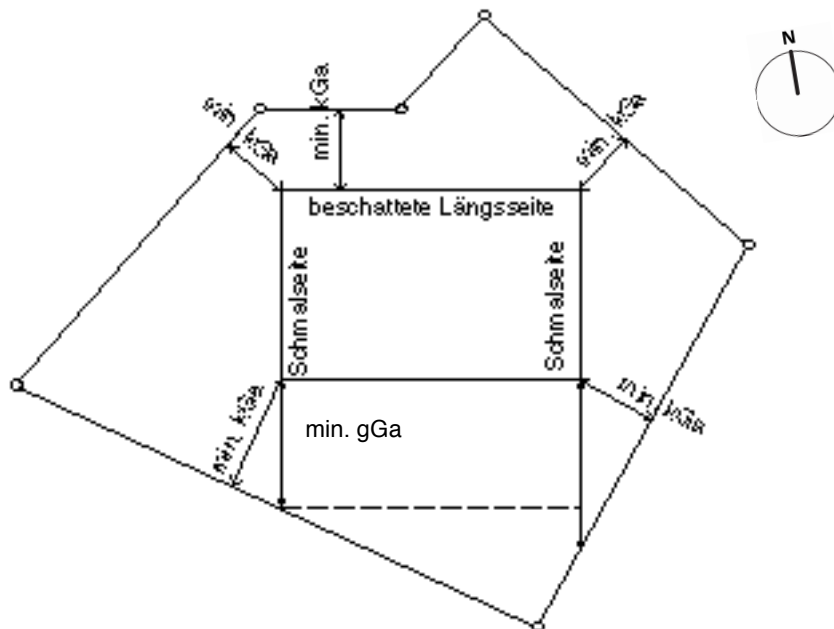
Grafische Darstellungen

1. Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund, Art. 34 GBR

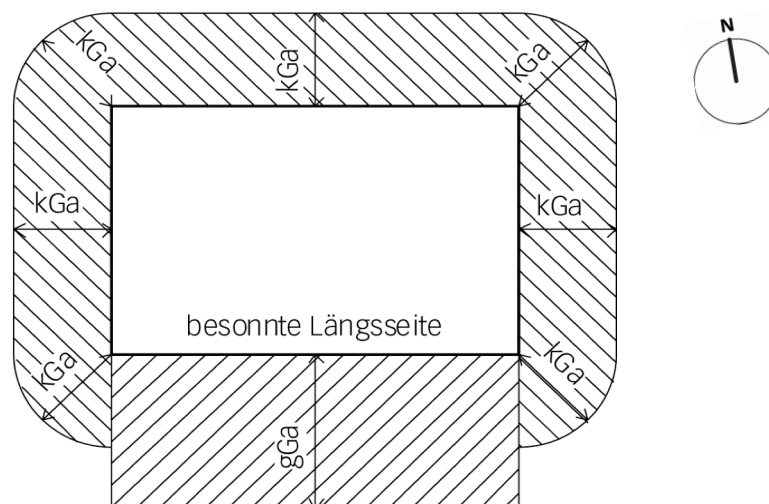
1.1 Kleiner und grosser Grenzabstand

Der kleine Grenzabstand (kGa) wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen und bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze.

Der grosse Grenzabstand (gGa) wird rechtwinklig zur Fassade gemessen.

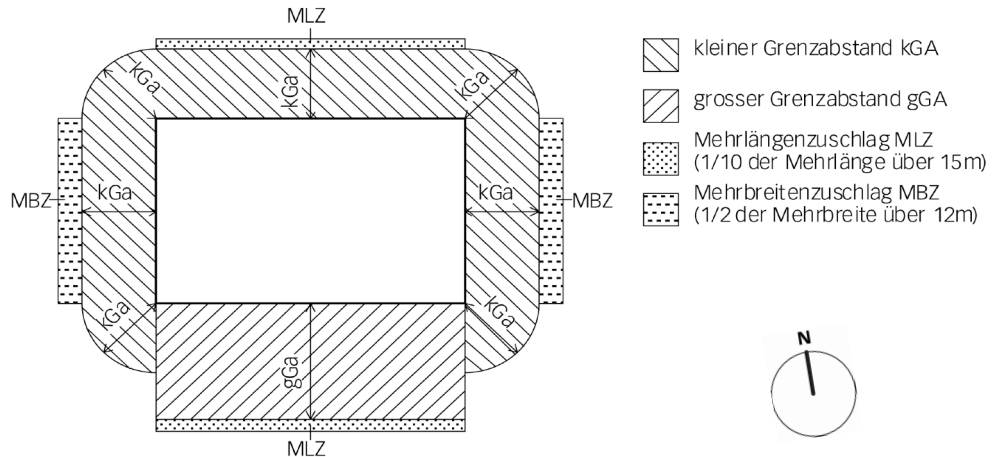


Um festzustellen ob ein Bauvorhaben die reglementarischen Grenzabstände einhält, werden die minimal erforderlichen Abstände mit Vorteil als Flächen um den Grundriss des projektierten Gebäudes herum eingetragen.



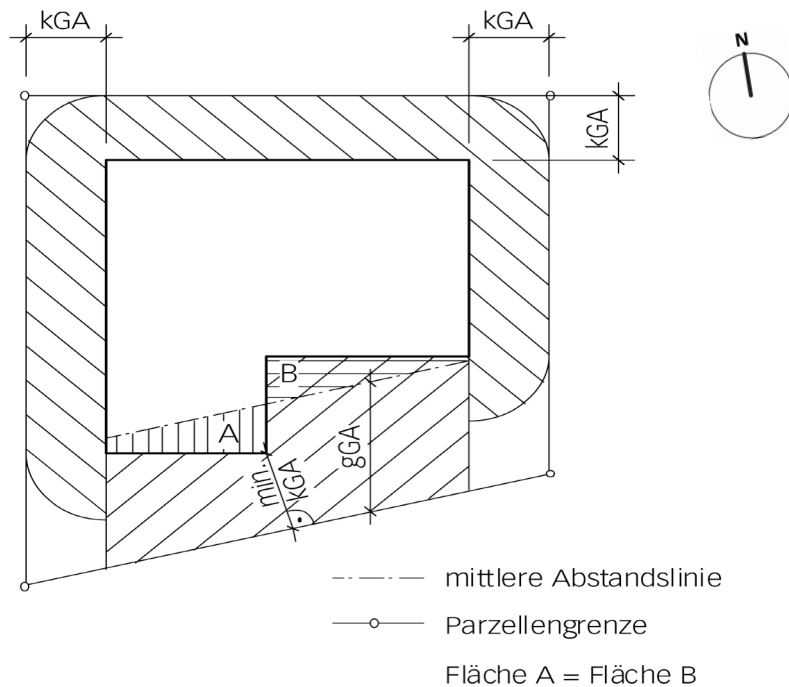
1.2 Mehrlängen und Mehrbreitenzuschlag

Gebäude mit Mehrlänge und Mehrbreite (Grundabstände zuzüglich Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschlag)



Regel: Die schraffierten und die punktierten Flächen dürfen an keiner Stelle über die Parzellengrenze hinausgehen (Grenzabstand) oder die analogen Flächen eines Nachbargebäudes überdecken. Die Mehrbreite beträgt maximal 2 m.

1.3 Winkelbau



Bemerkungen: Der Grenzabstand und der Gebäudeabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite werden von der **Linie des mittleren Abstandes dieser Gebäudeseite zur Grundstücksgrenze** aus gemessen;

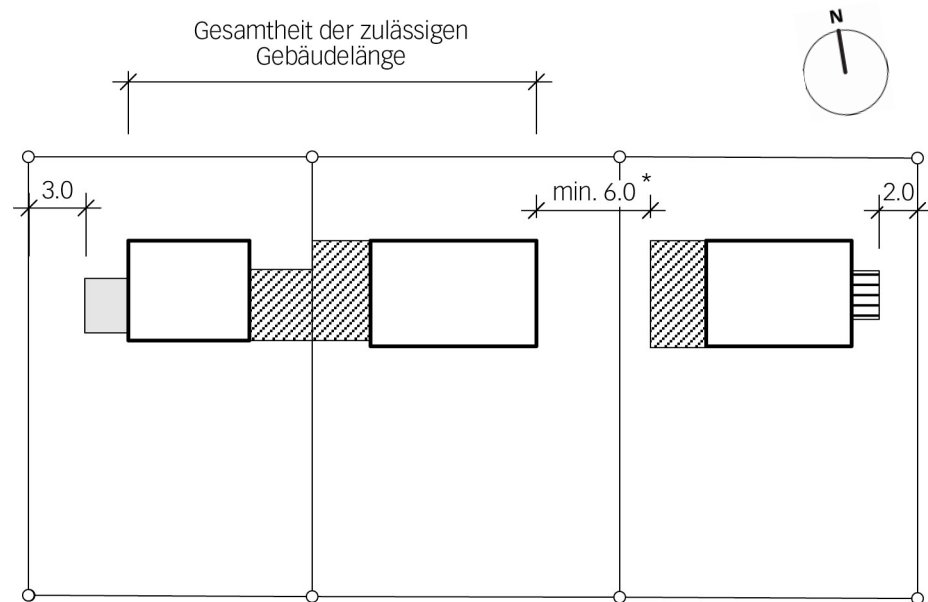
Die mittlere Abstandslinie ist **parallel** zur massgebenden Grundstücksgrenze zu ziehen und zwar derart, dass die über die Linie vorspringenden Grundrissflächen **flächengleich** sind mit den hinter der Linie liegenden Grundriss-Rücksprünge (baufreie Flächen);

Die mittlere Abstandslinie darf in keinem Punkt die reglementarischen Grenz- oder Gebäudeabstände unterschreiten.

Einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe können – auch auf der besonnten Längsseite – höchstens bis zu dem kleinen Grenzabstand an die Nachbargrenze heranreichen.

2. Näherbaurecht, Art. 36, 37 GBR

Unterschreitung der Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund durch Bauteile.

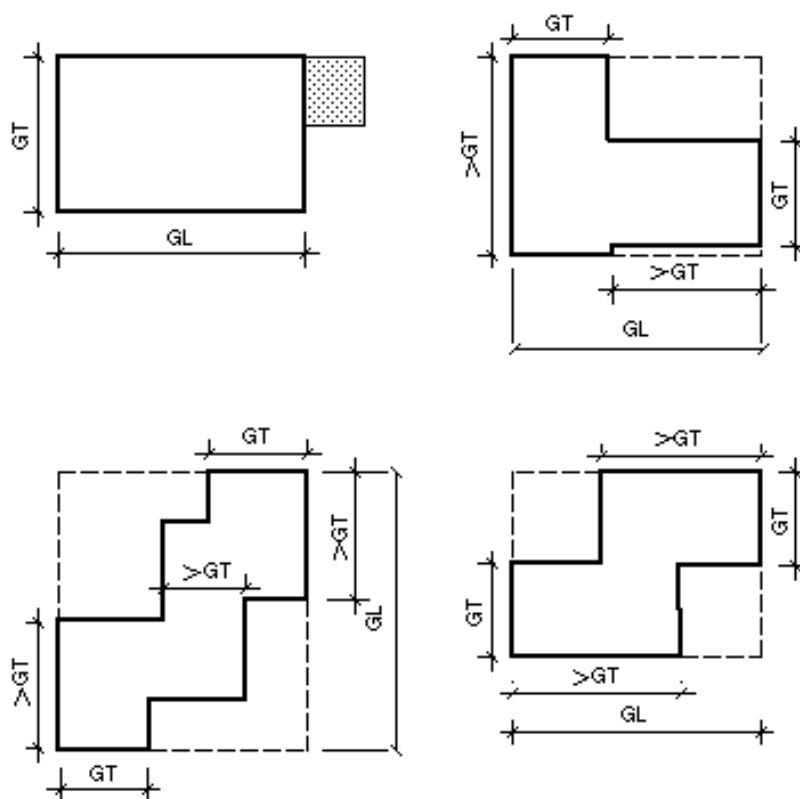


-  bestehend
-  Erweiterung
-  bewohnte Anbauten
-  unbewohnte Anbauten

* mit Zustimmung des Nachbarn um ¼ reduziert

3. Gebäudelänge (GL), Gebäudetiefe (GT), Art. 24 GBR

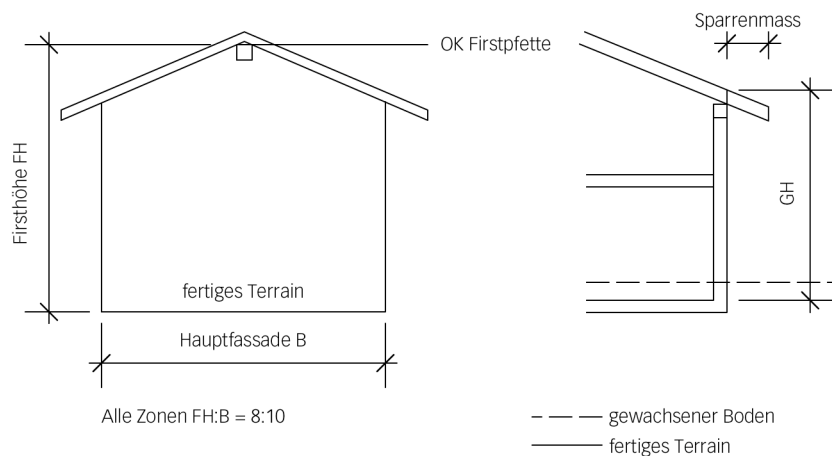
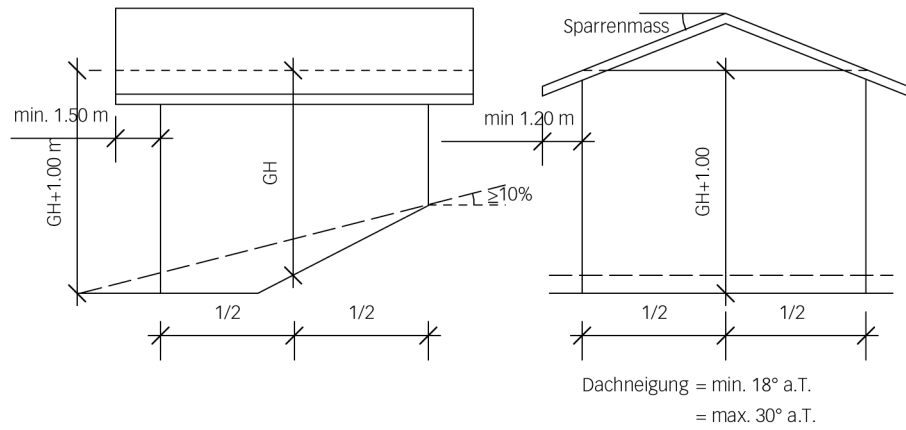
Bei Gebäuden mit unregelmässigem Grundriss ist die Länge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen.



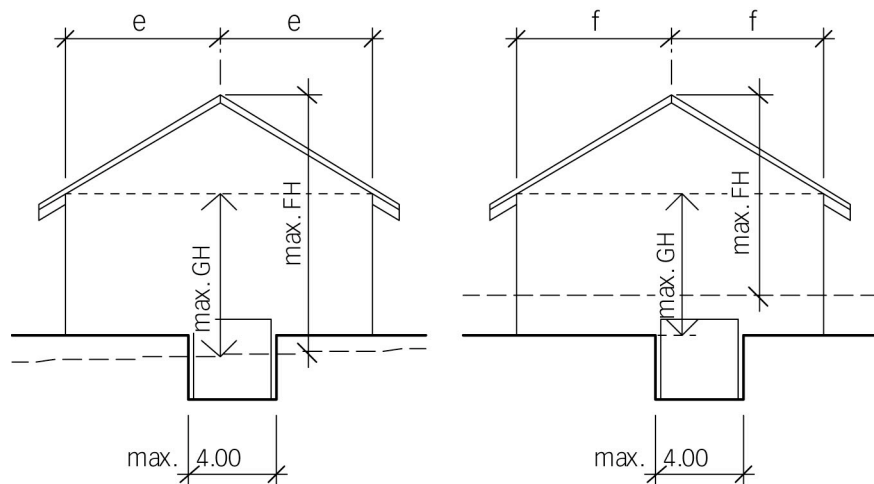
- GL = Gebäudelänge
- = flächenmässig kleinstes umschriebenes Rechteck
- GT = Gebäudetiefe
- >GT = Gebäudetiefe länger als die zulässige Gebäudetiefe
- ▤ = Anbauten

4. Gebäudehöhe GH, Firsthöhe FH, Art. 25 GBR

4.1 Dachgestaltung



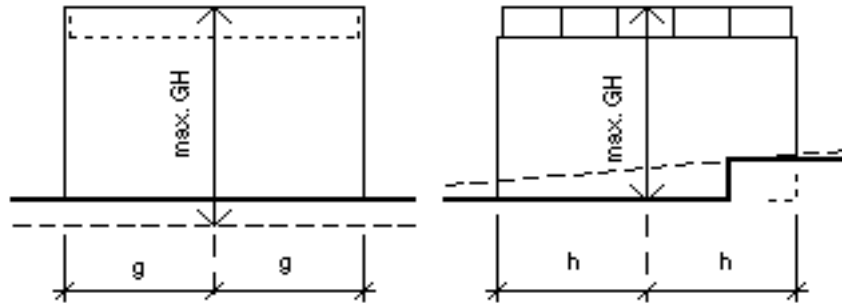
4.2 Gebäudehöhe bei Fassaden mit Abgrabungen



4.3 Gebäudehöhe bei Gebäuden mit Flachdach

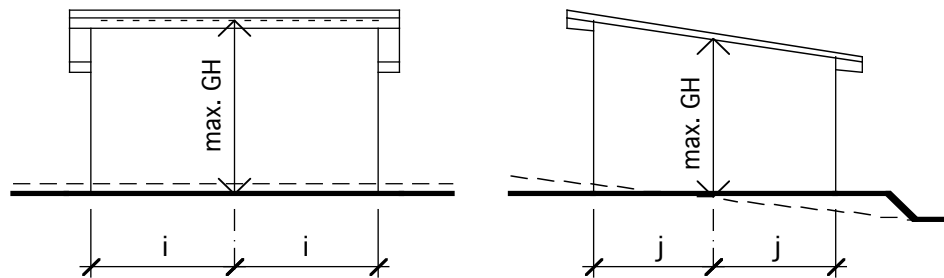
mit geschlossener Brüstung

mit offener Brüstung (Geländer)



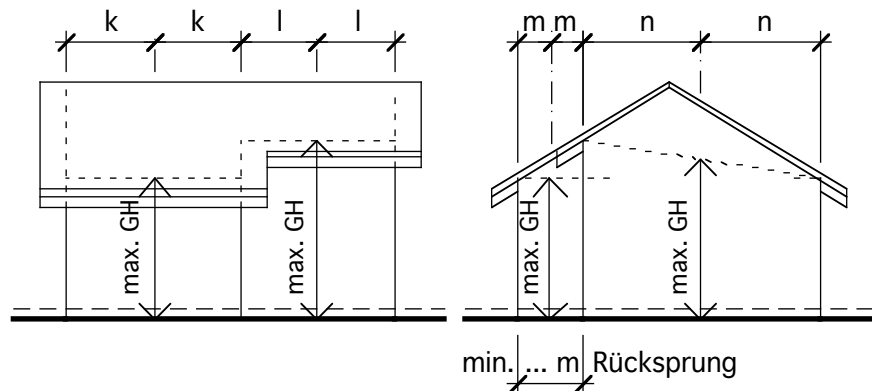
----- gewachsenes Terrain
 ————— fertiges Terrain

4.4 Gebäudehöhe bei Gebäuden mit Pultdach
 (maximale Neigung = 15°)



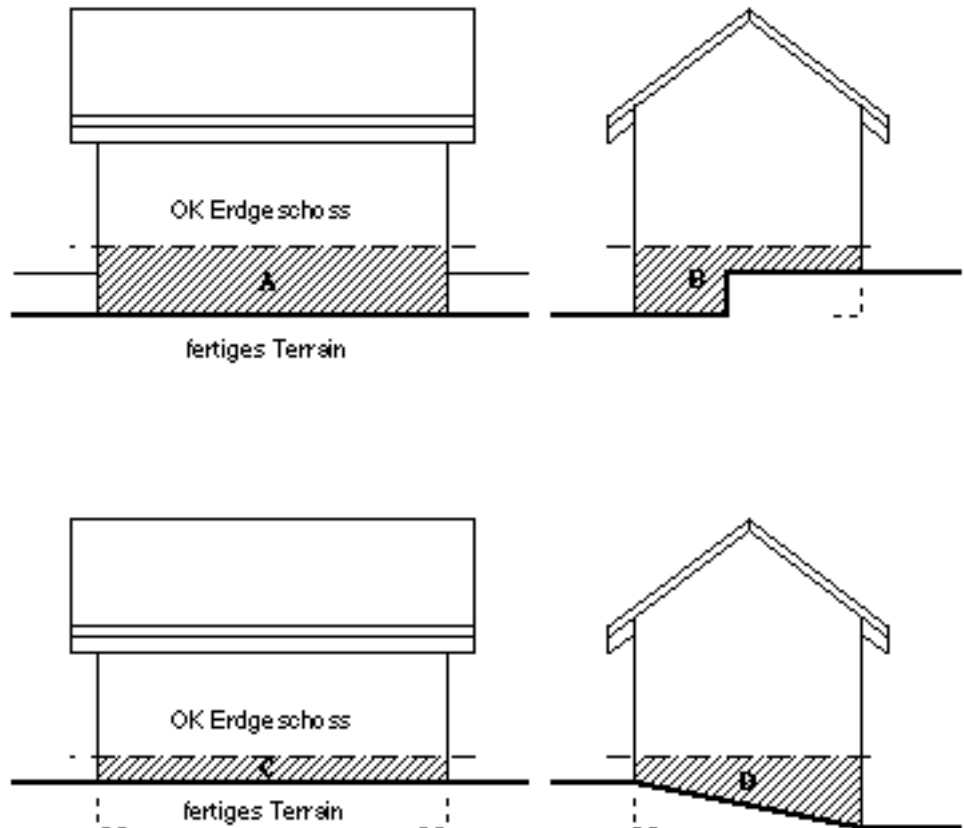
----- gewachsenes Terrain
 ————— fertiges Terrain

4.5 Gebäudehöhe bei gestaffelten Gebäuden



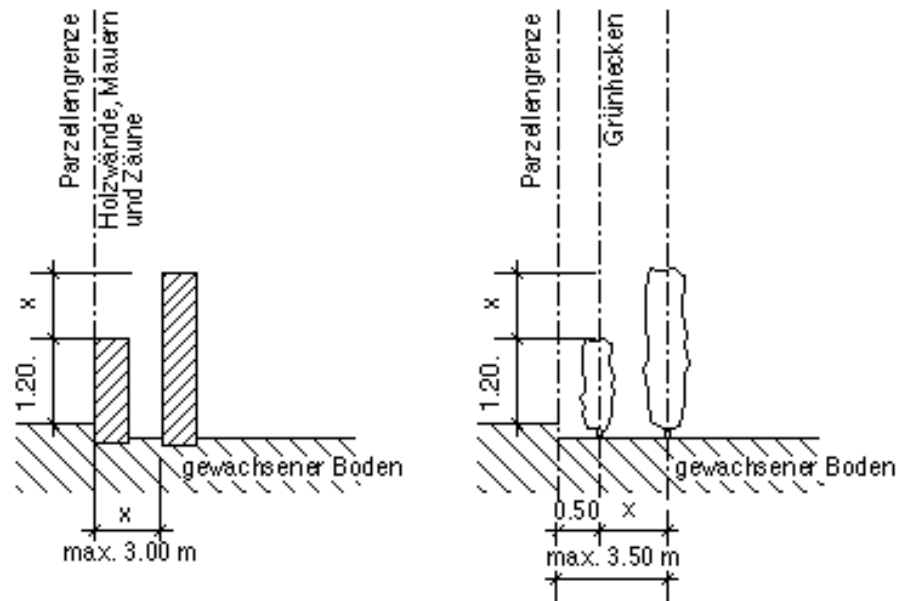
5. Geschosszahl, Art. 23 GBR

Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschoss gemessen den fertigen Boden um mehr als 1.2 m überragt. Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten, welche nicht mehr als 4 m pro Fassadenbreite betragen, werden nicht angerechnet.

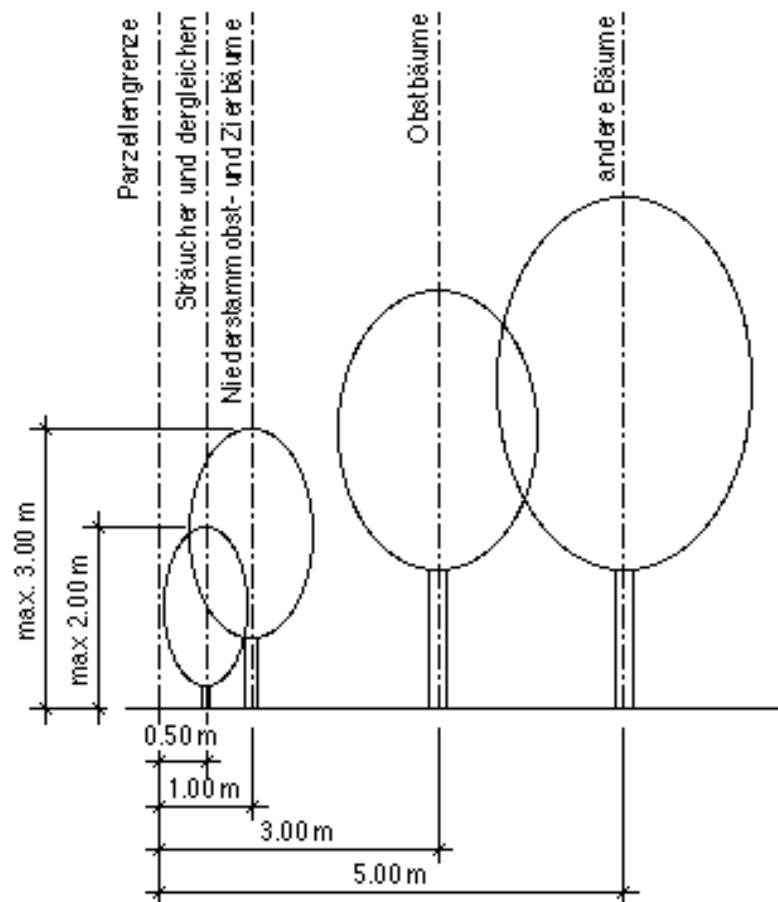


mittlere Höhe zwischen oberkant Erdgeschossfussboden und fertigem Boden =
$$\frac{\text{Flächen A + B + C + D}}{\text{Gebäudeumfang}}$$

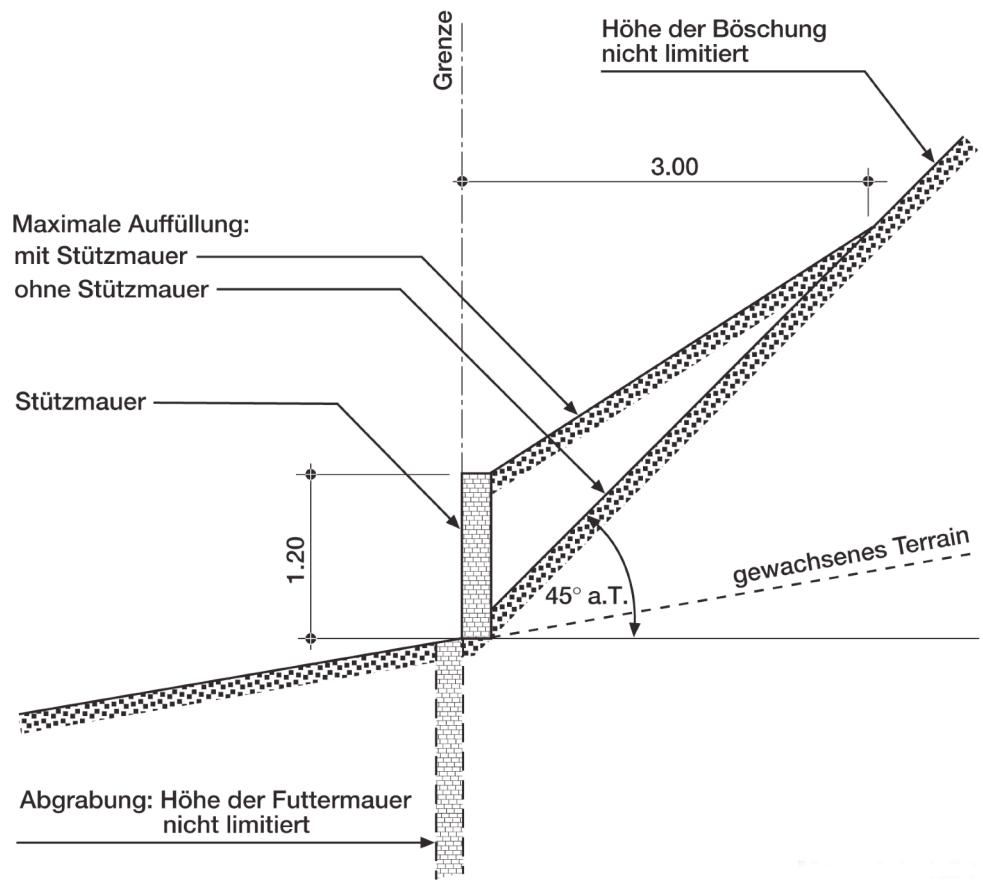
6. Einfriedungen (Art. 79 k EG ZGB)



7. Bäume und Sträucher (Art. 79 I Abs. 1 EG ZGB)



8. Böschungsgestaltung



Zusammenstellung der eidg. und kant. Erlasse

Stand 1. April 2004

A. Bau- und Planungsrecht

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 14. August 1996 (BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (BSG 723.13)
- Dekret über die Umliegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 (BSG 722.51)

B. Strassenbau, Eisenbahnen und Luftfahrt

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, BSG 732.11)
- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)

- Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern vom 27. April 1988 (EV/FWG, BSG 705.111)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C. Wasser

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1)
- Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)
- RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

D. Energie- und Leitungswesen

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (BSG 741.1)
- Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 2003 (BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25)
- Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

E. Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)

- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV, SR 814.013)
- Kantonale Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (KStoV, BSG 820.121)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.610)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1)
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076)
- Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)
- Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV, BSG 825.111)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)

- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41)
- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411)

F. Land- und Forstwirtschaft

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG, SR 910.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. Gewerbe, Arbeitnehmerschutz

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, BSG 930.1)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG, BSG 832.01)
- Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV, BSG 832.011)

H. Feuerpolizei

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

I. Privates Bau- und Pflanzenrecht

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EG ZGB, BSG 211.1)

K. Militär, Zivilschutz

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (MPV, SR 510.51)
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)
- Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11)
- Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (Schutzbautengesetz, SR 520.2)
- Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (Schutzbautenverordnung, SR 520.21)

L. Gemeindewesen

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

M. Verfahren; Rechtspflege

- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)

